

## IV.

## Melde- und Informationspflicht

## §13

(1) Das Auftreten und der Verdacht des Auftretens von Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen besonders gefährlichen Schaderregern in oder an Kultur- und Nutzpflanzen oder pflanzlichen Rohprodukten ist dem für den jeweiligen Standort zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung gemäß Abs. 1 sind die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Betriebspflanzenschutzagronomen, die Fachkräfte des Pflanzenschutzes, die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz und die im § 11 genannten Personen, die verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, verpflichtet.

(3) Ist die unverzügliche Meldung an den zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes oder dessen Vertreter nicht durchführbar, ist die Meldung an staatliche Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne oder an andere staatliche Organe zu erstatten, die verpflichtet sind, diese Meldungen unverzüglich an den Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(4) Dem zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes sind alle Beobachtungen und Feststellungen über das Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen besonders gefährlichen Schaderregern mitzuteilen und alle zur Feststellung notwendigen Hinweise und Hinweismaterialien zur Ermittlung der Einschleppung und möglichen Weiterverschleppung zur Verfügung zu stellen.

## V.

Phytopsanitäre Überwachung  
des grenzüberschreitenden Verkehrs

## §14

(1) Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die für den Anbau und für die Vermehrung bestimmt sind, bedürfen zur Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik der phytopsanitären Genehmigung des Zentralen Pflanzenschutzamtes. Die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, die nicht zum Anbau bzw. zur Vermehrung bestimmt sind, und die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, soweit dafür vom Importland eine phytopsanitäre Untersuchung und die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gefordert werden, ist dem Zentralen Pflanzenschutzamt vor ihrer Durchführung anzumelden. Für die Beantragung der phytopsanitären Genehmigung bzw. die Anmeldung der Einfuhr und Ausfuhr ist der Importeur bzw. der Exporteur in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Ausnahmen genehmigt das Zentrale Pflanzenschutzamt.

(2) Die Einfuhr und Ausfuhr von Zuchten bzw. Kulturen und lebenden Einzelobjekten von Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten ist verboten. Ausnahme-genehmigungen erteilt der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die phytopsanitäre Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs zum Schutze vor der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge oder von Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen erfolgt durch das Zentrale Pflanzenschutzamt und dessen Pflanzenquarantäneinspektionen.

(4) Die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes sind zur Mitwirkung bei der phytopsanitären Abfertigung von Export- und Importsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten verpflichtet.

(5) Die Durchführung der phytopsanitären Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und die durchzuführenden

Maßnahmen regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## VI.

Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln  
und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse  
sowie von Maschinen und Geräten  
zur Ausbringung dieser Mittel

## §15

(1) Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel unterliegen der staatlichen Eignungsprüfung und bedürfen der Zulassung. Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse bedürfen zur Gewährleistung des Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutzes außerdem der hygienisch-toxikologischen Begutachtung.

(2) Für alle staatlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sind Festlegungen über Karenzzeiten und Anwendungs-begrenzungen zu treffen.

(3) Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der zur Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse erfolgt im periodisch erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis, das gleichzeitig die festgelegten Karenzzeiten, die Einordnung dieser Mittel in die Abteilungen der Gifte sowie die Kennzeichnung hinsichtlich der Gefährlichkeit für Bienen enthält. In den Berichten zur landtechnischen Prüfung werden die Ergebnisse der Prüfung von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse veröffentlicht.

(4) Die staatliche Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräten zur Ausbringung dieser Mittel regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## VII.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln  
und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse  
und Karenzzeiten

## §16

(1) Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel dürfen nur nach staatlicher Prüfung und Zulassung zur Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben und eingesetzt werden:

(2) Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Aufwandmengen, Konzentrationen, Karenzzeiten und Anwendungsbegrenzungen verantwortlich.

(3) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die arbeitsmedizinische Absicherung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften,<sup>2</sup> sofern es sich bei diesen Mitteln um Gifte handelt, verantwortlich.

(4) Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse ist, sofern pflanzliche Rohprodukte damit behandelt und in den Verkehr gebracht werden, durch die Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger ein Nachweis zu führen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. I Nr. 19 S. 103).